

Satzung des Scribus e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Scribus e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Aßlar. Sofern keine feste Geschäftsstelle eingerichtet ist, folgt die Verwaltung dem Wohnort des Vorsitzenden oder dem eines Stellvertreters, den der Vorstand mit der Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte betraut hat.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wetzlar eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist der folgende:

Scribus (www.scribus.net) ist ein Computerprogramm, das zum sogenannten Desktop Publishing (DTP) eingesetzt wird, also der Gestaltung von Broschüren, Zeitschriften, Büchern etc. sowie der Ausgabe für die Druckvorstufe.

Im Gegensatz zu kommerzieller Software wird Scribus von einer Reihe Freiwilliger ehrenamtlich entwickelt. Das Herunterladen, die Benutzung oder das Kopieren sind für Anwender gratis. Die verwendete GPL-Lizenz verbietet sogar das Erheben von Lizenzgebühren. Auch Serviceleistungen wie Anwenderberatung und Problemlösung erfolgen ehrenamtlich über eine Mailingliste (lists.scribus.info/mailman/listinfo/scribus) und über einen eigens eingerichteten IRC-Kanal (<irc://irc.freenode.net/#scribus>).

Scribus wird unter der *General Public License (GPL)*, Version 2, als Freie und quelloffene Software vertrieben. Frei bedeutet hier, daß Anwender das Recht haben, das Programm uneingeschränkt zu nutzen, zu kopieren, zu verändern und weiterzugeben, vorausgesetzt, sie räumen dem Empfänger die gleichen Rechte ein, die sie laut Lizenz selbst haben. Das schließt die Offenlegung und Weitergabe des Quellcodes ein.

Scribus ist ein internationales Projekt, und das Programm wurde bereits in über 40 Sprachen übersetzt. Dennoch findet ein Großteil der Entwicklung in Europa, vor allem in Deutschland und Frankreich, statt. Hinzu kommen zahlreiche Beitragende aus aller Welt, nicht zuletzt aus Entwicklungs- oder Schwellenländern, in denen der offene Quellcode von Scribus die Anpassung an die eigenen Schriftsysteme (etwa Khmer, Armenisch oder Thai) ermöglicht. Für kommerzielle Anbieter sind diese Märkte meist zu klein, um die aufwendige Anpassung an die häufig sehr komplexen regionalen Alphabete zu rechtfertigen.

Der Verein Scribus e.V. hat den Zweck, die Weiterentwicklung, Verbreitung und Dokumentation von Scribus zu unterstützen. Er wird normalerweise keine anderen Freien Softwareprojekte (siehe aber § 2 (2)), keine potentiellen Abspaltungen (Forks) oder von Dritten kommerziell vertriebene Versionen unterstützen. Darüber hinaus soll der Verein als juristische Person die mögliche Verletzung von Urheberrechten der ehrenamtlichen Programmierer und Autoren durch Dritte zu verfolgen helfen.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Vorträge, Ausrichtung von oder Teilnahme an Konferenzen zu den Themen Freie Grafiksoftware, Typographie, Druckvorstufe etc., Erstellung von Dokumentationen und Schulungsmaterial sowie Unterstützung von Programmierern in Entwicklungsländern bei der Erweiterung von Scribus um ihre regionalen Alphabete und typographischen Regeln. Darüber hinaus sollen aus dem Vereinsvermögen in gewissen Abständen notwendige Käufe von neuen Computern für die Bereitstellung von Scribus-Webseiten oder zum Testen des Programmes auf neuer Hardware bzw. neuen Betriebssystemen finanziert werden. Der Verein soll auch in der Lage sein, ein anderes Freies Softwareprojekt oder einen einzelnen Programmierer finanziell zu unterstützen, wenn dies unmittelbar der Weiterentwicklung von Scribus dient. Das Vereinsvermögen soll auch dazu dienen, Reisekosten des Entwicklerteams (sofern diese unmittelbar dem Vereinszweck dienen), Entwicklern anderer Freier Programme (sofern diese unmittelbar mit der Weiterentwicklung von Scribus zu tun haben), Schülern und Studenten, die zum Projekt beitragen möchten, sowie Beitragenden, die nicht zum Entwicklerteam gehören, zu erstatten.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösungen oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zu jedem Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wobei grundsätzlich der Klärung zur Güte der Vorrang zu gewähren ist. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluß kann innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Höhe der Beiträge wird in einer separaten Gebührenordnung festgehalten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch Einladung schriftlich (per Post oder E-Mail) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per Post oder E-Mail) oder fernmündlich gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich (per Post oder E-Mail) oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefaßte Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn diese Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (per Post oder E-Mail) durch Einladung unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder der elektronische Zeitstempel des E-Mail-Versandes. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Mitglieder können bis 2 Wochen vor der Versammlung weitere Anträge auf Tagesordnungspunkte schriftlich (per Post oder E-Mail) an den Vorstand richten. Es gilt das Datum des Post- bzw. E-Mail-Eingangs. Der Vorstand veröffentlicht die endgültige Tagesordnung im Internet, die Adresse ist den Mitgliedern schriftlich (per Post oder E-Mail) und spätestens eine Woche vor der Versammlung mitzuteilen.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlußfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurde.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluß zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d) Beteiligung an Gesellschaften,
- e) Aufnahme von Darlehen ab € 200,—,
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- g) Mitgliedsbeiträge,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlußfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Ein Mitglied, das nicht persönlich zur Mitgliederversammlung erscheint, kann sich von einem anderen bei der Mitgliederversammlung persönlich anwesenden Mitglied vertreten lassen. Der Vertreter nimmt das Stimmrecht des vertretenen Mitglieds neben seinem eigenen wahr. Der Vertreter muß sich zu Beginn der Mitgliederversammlung durch Vorzeigen einer schriftlichen Vollmacht im Original gegenüber dem Vorstand legitimieren. Ein Vertreter kann maximal drei Mitglieder vertreten. Mitglieder, die sich vertreten lassen, können dem Vertreter

schriftliche (per Post oder E-Mail) Anweisungen zum Abstimmungsverhalten zu einzelnen Tagesordnungspunkten während der Mitgliederversammlung erteilen, die vom Abstimmungsverhalten des Vertreters abweichen können. Hat ein Vertreter entgegen dieser Anweisungen abgestimmt, ist ein entsprechender Beschluß der Mitgliederversammlung ungültig, wenn sich dadurch das Ergebnis einer Abstimmung geändert hätte. Die Beweislast eines abweichenden Stimmverhaltens liegt bei dem Mitglied, das sich hat vertreten lassen, doch ist der Vertreter verpflichtet, schriftliche Anweisungen des zu vertretenden Mitglieds mindestens bis zur übernächsten Mitgliederversammlung aufzubewahren.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern so schnell wie möglich schriftlich (per Post oder E-Mail) mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

(1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen. Der Vorstand ist verpflichtet, jedem Mitglied Einsicht in die gefaßten Beschlüsse zu gewähren.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an KDE e.V. (Amtsgericht Tübingen, Nr. 1301), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Aßlar, den

Unterschriften der Gründungmitglieder: